

GESETZLICHE REGELUNG

Die gesetzliche Grundlage für die Wahl der Schwerbehindertenvertretung steht im Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX) im § 177.

Sie schreibt **zwingend** vor, dass in Betrieben / Einrichtungen mit **wenigstens fünf schwerbehinderten Menschen** eine Vertrauensperson und ein stellvertretendes Mitglied zu wählen sind.

Die Schwerbehindertenvertretung ist eine eigenständige Interessenvertretung (§ 178).

WAHLZEITRAUM

Die Schwerbehindertenvertretung wird für vier Jahre gewählt. Der einheitliche Wahlzeitraum ist

01. Oktober bis 30. November 2022

Wird in einer Einrichtung erstmals eine Schwerbehindertenvertretung gewählt, kann dies auch außerhalb des Wahlzeitraumes erfolgen.

VORAUSSETZUNG

Mindestzahl sind **fünf schwerbehinderte Menschen oder ihnen gleichgestellte Personen** (§151 SGB IX). Diese müssen in der Einrichtung beschäftigt sein. Hierzu zählen alle Arbeitsverhältnisse, die nicht nur vorübergehend (also mehr als acht Wochen) vereinbart sind. Dazu

zählen auch Azubis, geringfügig Beschäftigte und befristete Arbeitsverhältnisse.

Bei der Berechnung der Mindestzahl zählen auch schwerbehinderte und gleichgestellte Mitarbeitende unter 18 Jahren dazu sowie auch Mitarbeiter in Leitungsfunktion. Darüber hinaus werden auch die Mitarbeiter dazu gezählt, die sich im Moment in der Arbeitsunfähigkeit, in ruhenden Arbeitsverhältnissen (z. B. in Elternzeit) oder in Erwerbsminderungsrente auf Zeit befinden. Leiharbeiter zählen ebenfalls dazu.

HINWEIS:

Wird in einer Einrichtung die Anzahl nicht erreicht, gibt es auch die Möglichkeit das zwei oder mehrere Einrichtungen eines Dienstgebers zusammengezählt werden. Nähere Information dazu gibt das Integrationsamt.

WER WIRD GEWÄHLT

Gewählt werden eine Vertrauensperson und mindestens ein/e Stellvertreter/in. Die Wahl erfolgt in zwei Wahlgängen.

Der/Die Stellvertreter/in spring immer ein, wenn die Vertrauensperson verhindert ist.

AKTIVES WAHLRECHT

Wer darf wählen? Wählen dürfen alle beschäftigten schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen (Voraussetzung ist schwerbehinderten Mitarbeiter.

Es ist kein Mindestalter notwendig. Auch schwerbehinderte leitende Angestellte haben ein Wahlrecht.

Die Mitarbeiter/innen in ruhenden Arbeitsverhältnissen, in Arbeitsunfähigkeit und in Erwerbsminderungsrente auf Zeit dürfen ebenfalls wählen. Nicht wählen dürfen, schwerbehinderte Mitarbeiter, die sich im passiven Teil der Alterszeit befinden.

PASSIVES WAHLRECHT

Wer darf gewählt werden? Wählbar sind, alle Mitarbeiter/innen, die

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- am Wahltag seit mindestens sechs Monaten der Einrichtung beschäftigt sind
- Keine Funktion als leitender Angestellter hat

Es ist keine Voraussetzung, dass die zu wählende Person selbst schwerbehindert oder gleichgestellt ist.

DIE WAHL

In Einrichtungen mit weniger als 50 schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen findet das vereinfachte Wahlverfahren statt.

Zur Wahlversammlung lädt die Schwerbehindertenvertretung ein. Gibt es noch keine Schwerbehindertenvertretung kann die MAV, das Integrationsamt oder drei Wahlberechtigte zur Wahlversammlung einladen.

Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt spätestens drei Wochen vor Ablauf der Wahlzeit und kann zum Beispiel durch Aushang stattfinden. Die Wahl wird mittels Stimmzettel durchgeführt, sie ist geheim und unmittelbar.

AUFGABEN

Die Schwerbehindertenvertretung

- fördert die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in der Einrichtung
- vertritt ihre Interessen und steht beratend zur Seite
- überwacht, dass die Gesetze, Verordnung und Dienstvereinbarungen eingehalten werden
- nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen auf u. wirkt auf die Erledigung hin
- wirkt bei der Einstellung von schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitern
- unterstützt bei Anträgen auf Feststellung des Grades der Behinderung

Die Schwerbehindertenvertretung und die MAV

Die Schwerbehindertenvertretung hat

- das Recht, an allen Sitzungen der MAV teilzunehmen (MAVO § 52)
- bei Angelegenheiten, die schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen betreffen, ein Stimmrecht
- das Recht, an Besprechungen des Dienstgebers mit der MAV teilzunehmen
- einmal jährlich eine Versammlung aller schwerbehinderten und gleichgestellten Menschen durchzuführen.

FREISTELLUNG UND SCHULUNG

Die Schwerbehindertenvertretung wird für die Tätigkeit freigestellt. Sie hat Anspruch, an Schulungsveranstaltungen teilzunehmen, eine zeitliche Begrenzung ergibt sich aus dem SGB IX nicht.

AUFGABEN DES DIENSTGEBERS

Der Dienstgeber hat die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen oder mehrere schwerbehinderte oder gleichgestellte Menschen betreffen, zu unterrichten und anzuhören.

Vor Kündigung eines schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen hat der Dienstgeber die Schwerbehindertenvertretung anzuhören.

WEITERE INFORMATIONEN

Weitere und ausführliche Informationen gibt es bei den Integrationsämtern. Hier gibt es auch eine umfangreiche Broschüre zur Wahl der Schwerbehindertenvertretung. Darüber hinaus stehen viele Informationen auf der Internetseite:

www.integrationsaemter.de

MOTIVATION FÜR KANDIDATEN

Es ist nicht immer leicht, Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, die bereit sind, sich für dieses Amt der Wahl zu stellen.

Hier einige Gründe, welche die Entscheidung für die Kandidatur erleichtern könnten:

- man kann Kolleginnen und Kollegen helfen
- mehr Kontakte zu Kollegen/Kolleginnen
- interessante Aufgabe, mit der Möglichkeit, vieles dazulernen
- neue interessante und vielseitige Aufgabe mit anderem Blick auf die Dinge
- größerer Einblick in das betriebliche Geschehen
- Mitgestaltung des betrieblichen Lebens
- Kündigungsschutz

Der Wahlablauf

Schritt 1

Die Schwerbehindertenvertretung lädt zur Wahlversammlung ein. Dies sollte ca. drei Wochen vor Amtsende sein (also im September). Dies kann z. B. ein schriftlicher Aushang (barrierefrei) oder auch eine Einladung in elektronischer Form sein. Es muss sichergestellt sein, dass alle Wahlberechtigten einen entsprechenden Zugang haben.

Schritt 2

In der Wahlversammlung wird ein Wahlleiter*in (evtl. auch Wahlhelfer*innen) mit einfacher Abstimmung gewählt.

Schritt 3

Prüfung der Wahlberechtigung der Anwesenden durch den Wahlleiter*in (Wahlberechtigung: Schwerbehinderte Mitarbeiter*innen bzw. gleichgestellte Mitarbeiter*innen)

Schritt 4

- Sammlung von (formlosen) Wahlvorschlägen für die **Vertrauensperson** von den Wahlberechtigten (die zu wählende Vertrauensperson muss selbst nicht schwerbehindert sein).

- Erstellung der Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und entsprechen Anfertigung von Kopien
- Stimmabgabe der anwesenden Wahlberechtigten durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel (Briefwahl oder Handzeichenabstimmung ist nicht erlaubt) und sammeln der Wahlumschläge in der Wahlurne.
- Festhalten des Wähler*innen in einer Liste durch die Wahlleitung

Schritt 5

- Sammlung von (formlosen) Wahlvorschlägen für die **Wahl des Stellvertreters** von den Wahlberechtigten (die zu wählende Vertrauensperson muss selbst nicht schwerbehindert sein).
- Erstellung der Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und entsprechen Anfertigung von Kopien
- Stimmabgabe der anwesenden Wahlberechtigten durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel (Briefwahl oder Handzeichenabstimmung ist nicht erlaubt) und sammeln der Wahlumschläge in der Wahlurne.
- Festhalten des Wähler*innen in einer Liste durch die Wahlleitung

Schritt 6

Unverzögliche und öffentliche Stimmauszählung und Feststellung des Wahlergebnisses (bei Stimmgleichheit entscheidet das Los)

Schritt 7

Benachrichtigung der gewählten Bewerber und Abfrage ob diese die Wahl annehmen.

Schritt 8

Bekanntmachung und Aushang des Wahlergebnisses

Tipps für die Vorbereitung

- Reservierung von geeigneten Räumlichkeiten
- Blankounterlagen für Stimmzettel (getrennt nach Vertrauensperson / Stellvertreter / Wahlumschläge / Stifte / Wahlurne
- Kopiermöglichkeiten (für Stimmzettel) in der Nähe
- Verzeichnis der schwerbehinderten und Ihnen gleichgestellten Beschäftigten vom Dienstgeber